



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 6. Juli 2016

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis:

- Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2016
- Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2015
- Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen für das Haushaltsjahr 2016
- Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes; Inschutznahme der „Ulmenreihe“ (5 Stück) in der Gemarkung Lauingen als Naturdenkmal

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.650.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt **17.164.759 EUR** eingestellt (Landratsamt 3.500.000 €; Donau-Realschule Lauingen 3.686.759 €; Anton-Rauch-Realschule Wertingen 1.363.000 €; Johann-Michael-Sailer-Gymnasium 5.700.000 € - Generalsanierung; Johann-Michael-Sailer-Gymnasium 637.000 € - Sportgelände; Berufsschule Höchstädt 1.278.000 €; Berufsschule Lauingen 1.000.000 €).

§ 4

Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Artikel 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dillingen a.d. Donau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **96.240.168 EUR** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.914.316 EUR**

ab.

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

46.045.355 EUR

(Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	969.439 EUR
Grundsteuer B	8.355.131 EUR
Gewerbsteuer	31.669.832 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	37.560.400 EUR

Umsatzsteuerbeteiligung 3.445.645 EUR

**80% der Schlüssel-
zuweisungen, auf die die
kreisangehörigen Gemeinden
im Jahr 2015 Anspruch
hatten 10.090.264 EUR**

**Summe der
Bemessungsgrundlagen: 92.090.711 EUR**
=====

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 50,00 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 24.06.2016
Landkreis Dillingen a.d.Donau

Leo Schrell
Landrat

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2016, Nr. 12-1512-4/8, die Vorlage der Haushaltssatzung für 2016 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises in Höhe von 1.650.000 EUR gem. Art. 65 Abs. 2 LkrO und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.164.759 EUR gem. Art. 61 Abs. 4 LkrO genehmigt.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan 2016 liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer Nr. 019, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2015

Die Verbandversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2016 den oben genannten Jahresabschluss festgestellt.

Der mit der Prüfung beauftragte Abschlussprüfer hat für das oben genannte Jahr den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt (Auszug):

„ ... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

München, 22.04.2016

(für den Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) zum 31.12.2015)

gez. Göb
Wirtschaftsprüfer

Im Hause BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie der dazugehörige Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL), in 89407 Dillingen a.d.Donau, Regens-Wagner-Str. 8, Zimmer 1.02 zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2016

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

Aufgrund der Art. 9 Bay.SchFG i.V. Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 3 KommZG i.V. Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Haushaltssatzung:

§ 7

Die Haushaltssatzung 2016 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je
266.300,00 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je
80.000,00 EUR

Bächingen, den 29.06.2016
Schulverband für die Volksschule
Bächingen a.d.Brenz (Grundschule)

Grandel
Schulverbandsvorsitzender

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.06.2016 Nr.: 30-9410/16 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau öffentlich auf.

Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindekanzleien der Schulverbandsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 203.800,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage 2015 wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 79 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage 2016 wird je Verbandsschüler auf 2.579,74 EUR festgesetzt.

Gundelfingen, den 30.06.2016

Grandel
Schulverbandsvorsitzender

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes
-BNatSchG-
Inschutznahme der „Ulmenreihe“
(5 Stück) in der Gemarkung Lauingen als
Naturdenkmal**

Verordnung

des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das

**Naturdenkmal „Ulmenreihe“
(5 Stück)
Gemarkung Lauingen
vom 04.07.2016**

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29.07.2009 (BGBl 2009 S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in der Stadt Lauingen, Gemarkung Lauingen stehende Ulmenreihe (5 Stück) wird einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal geschützt.

**§ 2
Lage**

- (1) Der Standort befindet sich auf der Fl.Nr. 2504/16 der Gemarkung Lauingen.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in den Flurkarten im Maßstab 1:500 und 1:5.000 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind.
- (3) Es handelt sich hierbei um markante und ortsbildprägende Ulmen (Alter ca. 100 Jahre), deren Maße sich wie folgt aufschlüsseln:
 1. Der Stammumfang beträgt zwischen 3,30 m und 4,20 m
 2. Die Höhe beträgt zwischen 20 m und 25 m
- (4) Der Standort der Ulmen befindet sich südwestlich des Bahnhofsareals auf Privatgrundstücken.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es,

1. die Ulmen in ihrer typischen Ausprägung zu sichern,
2. die Großbäume wegen ihrer ökologischen Bedeutung, zu schützen und wegen ihrer Bedeutung für das Ortsbild und das Stadtklima zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

Die Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder lediglich indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals ist verboten. Dazu gehört es insbesondere,

1. im Traufbereich (vom Stamm aus bis zu einer Entfernung von 9 m) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. im Traufbereich die Pflanzendecke zu beschädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Dünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;
3. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;
4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände am Stamm anzubringen;
6. Feuer zu machen;
7. Wege oder Pfade anzulegen;
8. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

**§ 5
Befreiungen**

- (1) Vom Verbot des § 4 kann das Landratsamt gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.
- (2) Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 4 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen
2. Tätigkeiten zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Vom Landratsamt Dillingen als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege- und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
3. die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen,
4. das Anbringen amtlicher Zeichen und Schilder.

§ 7
Meldepflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden

§ 8
Betretungsrecht

Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 6 das Grundstück zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Ziffern 1 – 8 zuwiderhandelt und entgegen § 6 Nr. 1 der Verordnung eine Maßnahme nicht oder rechtzeitig anzeigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 5 nicht erfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 04.07.2016
Landratsamt

Leo Schrell
Landrat

Dillingen a.d.Donau, 6. Juli 2016
Leo Schrell, Landrat

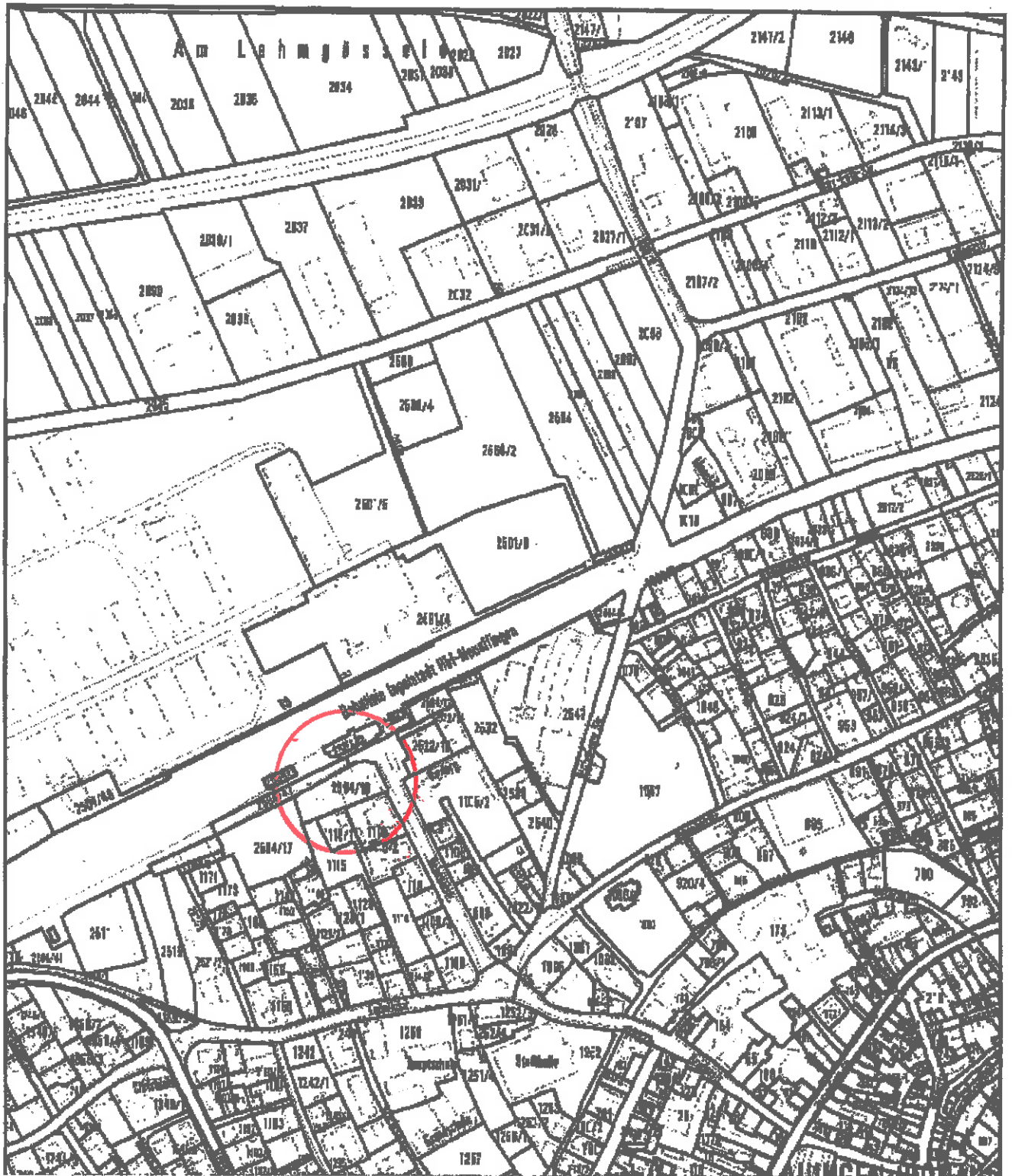


Ausschnitt aus der
Flurkarte N.W. 21/22 – 37
Maßstab 1 : 500
Gemarkung Lauingen

Bestandteil der Verordnung
über das
Naturdenkmal
"Ulmenreihe (5 Stück)"
in der Gemarkung Lauingen

Dillingen a.d. Donau, 04.07.2016

Leo Schrell
Landrat



**Ausschnitt aus der
Flurkarte N.W. 21/22 – 37
Maßstab 1 : 5.000
Gemarkung Lauingen**

Bestandteil der Verordnung
über das
Naturdenkmal
"Ulmenreihe (5 Stück)"
in der Gemarkung Lauingen

Dillingen a.d. Donau, 04.07.2016

**Leo Schrell
Landrat**